§ 72 Höhe der Förderung

(1) [1]Die kommunalen Festbeträge im Bereich Pflege für AIDS-kranke Menschen betragen für die Förderung von

1. Tagespflegeeinrichtungen
   a) bei Neubau jeweils bis zu 18 410 €,
   b) bei Umbau jeweils bis zu 6 140 €,
   c) bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 1 530 €,

2. Nachtpflegeeinrichtungen
   a) bei Neubau jeweils bis zu 20 450 €,
   b) bei Umbau jeweils bis zu 13 290 €,
   c) bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2 560 €,

3. Einrichtungen der Kurzzeitpflege
   a) bei Neubau jeweils bis zu 26 590 €,
   b) bei Umbau jeweils bis zu 13 290 €,
   c) bei Erstausstattung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2 560 €,

4. vollstationären Pflegeeinrichtungen
   a) bei Neubau jeweils bis zu 23 010 €,
   b) bei Umbau jeweils bis zu 15 340 €

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird. [2]Aufwendungen für die Erstausstattung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

(2) [1]Bei einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge nach Abs. 1 um jeweils ein Zehntel. [2]Die verminderten Förderbeträge werden auf volle 50 € gerundet.

(3) [1]Die kommunale Investitionsförderung für Pflegedienste beträgt bis zu 2 560 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringt, im Kalenderjahr. [2]Die Investitionspauschale nach Satz 1 soll so bemessen werden, dass die betriebsnotwendigen Investitionskosten damit vollständig gedeckt sind.